Busordnung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, Geilenkirchen

Vorbemerkung

Bei den täglichen Fahrten mit dem Schulbus müssen notwendigerweise viele Schüler für eine mehr oder weniger lange Zeit auf einem begrenzten Raum miteinander auskommen. Dies wäre ohne jedes Problem möglich, wenn alle Beteiligten die Regeln der Höflichkeit und der gegenseitigen Rücksichtnahme beachten würden. Diese Busordnung zeigt auf, was bei der Benutzung der Schulbusse zu beachten ist und welche Konsequenzen die Nichtbefolgung der Regeln hat.

Das Verhalten im Bus wird für alle Fahrgäste geregelt durch die so genannte BOKraft. Dort heißt es in den Paragraphen 13 und 14:

"§ 13 Beförderung von Personen

Der Unternehmer und das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal sind nach Maßgabe der Vorschriften des Personenförderungsgesetzes verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen. Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können sie die Beförderung ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.

§ 14 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - in Obussen und Kraftomnibussen sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - Sicherungseinrichtungen missbräuchlich zu betätigen,
 - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - ein Fahrzeug zu betreten oder zu verlassen, wenn die bevorstehende Abfahrt angekündigt ist oder die Türen geschlossen werden,
 - in Fahrzeugen des Obusverkehrs, des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen in den gekennzeichneten Nichtraucherzonen von Kraftomnibussen des Gelegenheitsverkehrs (§ 24) sowie in den als "Nichtraucher" gekennzeichneten Fahrzeugen des Taxenverkehrs (§ 26 Abs.2) zu rauchen,
 - Tonrundfunk oder Fernsehrundfunkempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- (3) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die Fahrgäste außerdem verpflichtet,
 - die Fahrzeuge nur an den Haltestellen zu betreten und zu verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals,
 - zügig ein- und auszusteigen und dabei die besonders gekennzeichneten Türen zu benutzen,
 - Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege freizuhalten,
 - sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen,
 - sie begleitende Kinder sorgfältig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (4) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden."

Die BOKraft regelt in § 45 die Ahndung von Widrigkeiten, die gegen die vorgeschriebene Ordnung (§13 - §15) polizeilich festgestellt oder angezeigt werden. In diesen Fällen können sehr empfindliche Bußgelder verhängt werden, die bis zu 5000 Euro reichen können. Die Vorschriften als auch Strafen treffen bei Verfehlungen den Unternehmer, aber auch den Fahrgast (hier: Schüler).

Dies alles bedeutet im Sinne einer harmonischen und sicheren Beförderung für unsere Schülerinnen und Schüler:

- 1. Jeder hat sich an den Haltestellen, beim Ein- und Aussteigen und im Schulbus so zu verhalten, dass er andere nicht belästigt, sich und andere nicht gefährdet und den Schulbus nicht beschädigt.
- Spielen und Raufen an den Schulbushaltestellen führen zu Unaufmerksamkeit gegenüber dem Straßenverkehr. Dadurch gefährdet man sich und andere. Gefährlich ist auch das Drängeln beim Herannahen der Busse. Die Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrer aller Schulformen sind zu befolgen.
- 3. Schieben und Drängeln beim Ein- und Aussteigen sind zu unterlassen, um so ein schnelleres und sicheres Ein- und Aussteigen zu ermöglichen.
- 4. Der Schülerausweis gilt als Fahrausweis. Er ist stets mitzuführen und auf Verlangen dem Busfahrer zusammen mit der Fahrkarte vorzulegen. Fährt man ohne gültigen Schülerausweis, so fährt man ohne gültigen Fahrausweis.
- 5. Verhalten im Bus
- 5.1 Das Rauchen im Schulbus ist grundsätzlich verboten. Das Werfen mit Gegenständen ist verboten, um die Gefährdung von Mitfahrenden auszuschließen.
- 5.2 Alle Schüler haben im Schülerspezialverkehr gleiches Recht auf einen Sitzplatz, deshalb sind Platzreservierungen nicht erlaubt. Im Linienverkehr haben Schüler kein Anrecht auf einen Sitzplatz. Die Türen sind freizuhalten, in den Gängen soll man durchrücken, und die Plätze sind unverzüglich einzunehmen. Verboten ist ebenfalls, im Bus herumzulaufen, über die Sitze zu klettern und sich an Haltestangen zu hängen.
- 5.3 Der Fahrer ist für die Sicherheit verantwortlich; es ist deshalb alles zu unterlassen, was ihn bei seiner verantwortungsvollen Aufgabe stört, z. B. Raufen, Prügeln, Schreien. Den Anordnungen der Fahrer ist Folge zu leisten.
- 5.4 Für Beschädigungen und Verschmutzungen haftet grundsätzlich der Verursacher; jeder ist verpflichtet, diesen sofort dem Fahrer zu melden.
- 5.5 Die Sicherheitsvorrichtungen im Bus (Nothämmer, Nothähne) sollen die Sicherheit der Fahrgäste gewährleisten und im Notfall größeren Schaden abwenden. Wer solche Sicherheitsvorrichtungen entwendet, beschädigt bzw. bei Nichtgefahr betätigt, handelt höchst unverantwortlich.
- 6. Bei Verstoß gegen die Busordnung ist der Fahrer berechtigt,
 - einen bestimmten Platz anzuweisen,
 - den Schülerausweis einzuziehen und mit einer entsprechenden Mitteilung der Schulleitung zukommen zu lassen.
 - einen Schüler im Einzelfall nach Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn das zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrecht zu erhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist.
- 7. Bei Verstößen gegen diese Busordnung können folgende Maßnahmen durch die Schule bzw. durch die Stadtverwaltung ergriffen werden:
 - Schriftliche Mitteilung an die Eltern;
 - Zuweisung eines festen Platzes;
 - zeitweiliger Ausschluss von der Busfahrt;
 - genereller Ausschluss von der Busfahrt.